

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF VERMIETUNG, VERKAUF UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Dezember 2022 und wurden unter der Nummer 24175469 bei der Industrie- und Handelskammer hinterlegt.

A) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Nachstehende Begriffe in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgende Bedeutung:

AGB	: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Tage	: sämtliche Kalendertage
Peinemann	: Peinemann Mobilift Groep B.V., Peinemann Hefrucks B.V., Peinemann Container Handling B.V., Peinemann Hoogwerksystemen B.V., Peinemann Equipment B.V. oder eine andere Tochtergesellschaft von Peinemann Mobilift Groep B.V., die als Vertragspartei der Gegenpartei auftritt
Gegenpartei	: jede Person, die mit Peinemann einen Mietvertrag, Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag oder einen anderen Vertrag schließt, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt worden sind. Wenn mehrere juristische Personen zusammen mit Peinemann einen Vertrag schließen, sind alle Verpflichtungen seitens der Gegenpartei bzw. Gegenparteien gesamtschuldnerisch.
Gerät	: Rohrbündelzieher, Hebebühnen, Teleskopklader, Gabelstapler, Gerüstmaterial und alle anderen Maschinen und/oder Geräte (darunter auch Gebrauchsgüter), die von Peinemann im Rahmen des Vertrags vermietet, geliefert, zur Verfügung gestellt, benutzt usw. werden.
Dienstleistungen	: alle Dienstleistungen, die Peinemann im Rahmen des Vertrags mit der Gegenpartei erbringt, wie aber nicht beschränkt auf Transport, Lagerung und Umschlag, Montage- und Demontearbeiten und Einsatz von Personal von Peinemann als Fahrer des vermieteten Geräts
Vertrag	: jeder Vertrag, bei dem Peinemann als Vermieterin/Verkäuferin/Dienstleisterin auftritt.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1 Die vorliegenden AGB finden auf alle von Peinemann unterbreiteten Angebote, Offerten, geschlossenen Verträge und auf alle daraus hervorgehenden oder damit zusammenhängenden Verträge Anwendung, sofern nicht etwas anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.2 Die Anwendbarkeit etwaiger anderer allgemeinen Geschäftsbedingungen, darunter allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die sich die Gegenpartei beruft, wird ausdrücklich abgewiesen.
- 2.3 Die vorliegenden AGB bestehen aus einem Teil A) Allgemeine Geschäftsbedingungen, einem Teil B) Allgemeine Mietbedingungen, einem Teil C) Allgemeine Verkauf- und Lieferbedingungen und einem Teil D) Allgemeine Dienstleistungsbedingungen. Je nach der Art des Vertrags gelten außer den in A) aufgenommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die in B), C) und/oder D) aufgenommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den vorliegenden AGB und dem Vertrag ist der Vertrag maßgebend. Finden die in B), C) und/oder D) aufgenommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag bzw. einen Teil des Vertrags Anwendung, gehen diese Geschäftsbedingungen, bei Widersprüchlichkeiten mit den in A) aufgenommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den in A) aufgenommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die in B), C) und/oder D) aufgenommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gegebenenfalls auf den Teil, auf den sie sich beziehen, nebeneinander Anwendung. Von diesen AGB und dem Vertrag kann nur durch einen schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag abgewichen werden.
- 2.5 Wenn die vorliegenden AGB übersetzt, zusammengefasst oder nur teilweise für anwendbar erklärt wurden, ist die niederländische Fassung des gesamten Textes der AGB für die Auslegung des Inhalts und Zwecks der AGB maßgebend.

Artikel 3 Angebote und Vertragsabschluss

- 3.1 Alle von Peinemann unterbreiteten Offerten und Angebote, darunter Broschüren und Preislisten, sind völlig unverbindlich und die dort aufgeführten Daten (darunter Preise, Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Zeichnungen) sind unverbindlich, sofern darin nicht ausdrücklich anders mitgeteilt wurde.
- 3.2 Alle Preise basieren auf dem Anschaffungspreis des Materials und den am Tag des Vertragsabschlusses/Angebots geltenden Zinssätzen. Wenn sich nach dem Vertragsabschluss/Angebot, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung, die genannten Kosten wesentlich erhöhen, ist Peinemann berechtigt, den Preis zuzüglich Mehrwertsteuer anteilig zu erhöhen.
- 3.3 Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche Bestätigung von Peinemann oder durch die Erfüllung des Vertrags durch Peinemann zustande.
- 3.4 Mündliche Zusagen von Peinemann und Vereinbarungen mit ihren Bediensteten sind für Peinemann nur verbindlich, nachdem und soweit sie von Peinemann schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4 Zahlung

- 4.1 Der (Miet-)Preis und all dasjenige, was ferner aufgrund des Vertrags geschuldet wird, wird - ohne Aussetzung, Rabatt und/oder Abzug - entweder innerhalb der dafür im Vertrag vereinbarten Frist oder innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer dafür vereinbarten bzw. auf der Rechnung aufgeführten Frist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vollumfänglich von der Gegenpartei bezahlt.
- 4.2 Ist bei Miete der Mietzeitraum oder bei Dienstleistungen der Zeitraum, in dem diese Dienstleistungen erbracht werden, länger als ein (1) Monat, werden Rechnungen monatlich ausgestellt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3 Das Recht der Gegenpartei, ihre Forderungen gegen Peinemann zu verrechnen, ist ausgeschlossen, sofern keine Insolvenz seitens Peinemann vorliegt.
- 4.4 Hat die Gegenpartei innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (wie in Abs. 1 dieses Artikels bestimmt wurde) ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist sie durch den bloßen Ablauf der festgesetzten bzw. oben genannten Frist automatisch im Verzug. Somit ist seitens Peinemann keine nähere Inverzugsetzung erforderlich. Sobald die Gegenpartei mit der Erfüllung einer Zahlung im Verzug ist, werden alle Forderungen von Peinemann gegen die Gegenpartei sofort fällig und gilt der Verzug ohne Inverzugsetzung auch sofort in Bezug auf diese Forderungen.
- 4.5 Jeweils wenn die Gegenpartei im Rahmen des Vertrags einen geschuldeten Betrag nicht promptly am Fälligkeitstag entrichtet, schuldet die Gegenpartei Peinemann ab dem Fälligkeitstag des Betrags einen sofort fälligen Zins von 2 % pro Kalendermonat über den geschuldeten Betrag, sofern der gesetzliche Handelszins nicht höher ist, in welchem Fall der gesetzliche Handelszins berechnet wird. Bei der Zinsberechnung gilt jeder angefangene Monat als voller Monat, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 100 € pro Monat. Es steht Peinemann frei, der Gegenpartei den von der Gegenpartei geschuldeten Zins nicht in Rechnung zu stellen. Dies ändert jedoch nicht die Rechte, die Peinemann aufgrund dieses Artikels hat.

Artikel 5 Kosten und Verzug

- 5.1 In allen Fällen, in denen keine Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (wie im vorangehenden Artikel bestimmt wurde) erfolgt ist, und in denen Peinemann eine Abmahnung, Inverzugsetzung oder Ladung versandt bzw. zugestellt hat, oder im Falle von Verfahren, um die Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu zwingen, schuldet die Gegenpartei Peinemann außergerichtliche Kosten mit einem Mindestbetrag in Höhe von 75 €. Diese Kosten werden aufgrund der nachstehenden Tabelle berechnet:

für die ersten € 2.500,00	15 %
Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 5.000,00	10 %
Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 10.000,00	5 %
Für den darüberliegenden Betrag ab € 10.000,00	1 %
Für den darüberliegenden Betrag ab € 200.000,00	0,5 %
- 5.2 Sind die von Peinemann tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten höher als der aufgrund der obigen Berechnung geschuldete Betrag, werden die von Peinemann tatsächlich aufgewendeten Kosten geschuldet.
- 5.3 Ist Peinemann in einem gerichtlichen Verfahren die obsiegende Partei, gehen neben allen aufgewendeten außergerichtlichen Kosten auch alle anderen Verfahrenskosten und Anwaltskosten, die Peinemann im

- Zusammenhang mit diesem Verfahren angewendet hat, vollumfänglich auf Rechnung der Gegenpartei.
- 5.4 Etwaige Reklamationen und/oder Beschwerde über eine Rechnung sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der betreffenden Rechnung schriftlich von der Gegenpartei einzureichen. Andernfalls erlöschen alle ihre Rechte. Wenn etwaige Reklamationen nicht innerhalb der obigen Frist eingereicht wurden, wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei keine Reklamationen und/oder Beschwerde hat und somit der (Höhe der) Rechnung zustimmt.

Artikel 6 **Auflösung, Insolvenz oder gerichtlicher Zahlungsaufschub der Gegenpartei**

- 6.1 Peinemann ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Verpflichtung, irgendeine Vergütung zu zahlen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder zu beenden, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände eintritt bzw. eintreten:
- Über das Vermögen der Gegenpartei wird das Insolvenzverfahren eröffnet, der Gegenpartei droht gerichtlicher Zahlungsaufschub oder die Gegenpartei beantragt gerichtlichen Zahlungsaufschub, oder die Gegenpartei verliert anderweitig die freie Verfügung über ihr Unternehmen oder ihr Vermögen. Peinemann kann in dem Fall alle noch geschuldeten Beträge mit sofortiger Wirkung fällig stellen;
 - Geräte, die (aufgrund oder nicht aufgrund eines Eigentumsvorbehalts) Peinemann gehören, werden von Dritten gepfändet;
 - Die direkte oder indirekte Übertragung der (beherrschenden) Kontrolle über das Unternehmen der Gegenpartei an eine dritte Partei und oder solche Änderungen der Entscheidungsbefugnisse, dass nach Ansicht von Peinemann die Kreditfähigkeit der Gegenpartei beeinträchtigt wird;
 - Die Gegenpartei hat ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch nicht nach einer dahingehenden Abmahnung durch Peinemann, wobei der Gegenpartei eine Frist gewährt wurde, um ihre Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen.

Artikel 7 **Verzögerung, Aussetzung und höhere Gewalt**

- 7.1 Peinemann ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, indem sie infolge höherer Gewalt oder einer Änderung der Umstände, die bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht zu erwarten waren und außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, vorübergehend nicht imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
- 7.2 Unter höherer Gewalt oder Umstände, die nicht von Peinemann erwartet werden konnten und die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Geräte zum Beispiel infolge Diebstahls oder Feuers, Witterungsbedingungen, Straßensperrungen, Streiks, Arbeitsunterbrechungen, Betriebsstörungen, Krankheit der Arbeitnehmer und Import- oder Handelsbeschränkungen verloren gehen.
- 7.3 Ist die Erfüllung des Vertrags durch die Gegenpartei und/oder Peinemann dauerhaft unmöglich, oder hat eine vorübergehende Unmöglichkeit länger als sechs Monate gedauert, können die Gegenpartei und Peinemann den Vertrag auflösen, und zwar für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht oder nicht erfüllt wurde bzw. nicht mehr erfüllt werden kann. Die Gegenpartei und Peinemann haben in dem Fall kein Anspruch auf Vergütung des infolge der Auflösung erlittenen oder zu erleidenden Schadens, ausgenommen der Verpflichtung der Gegenpartei, die vereinbarten Preise für die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen zu zahlen.
- 7.4 Ferner ist Peinemann berechtigt, die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen mit sofortiger Wirkung auszusetzen, wenn:
- Peinemann, Erfüllungsgehilfen von Peinemann oder andere Dritte, die von Peinemann bei der Erfüllung des Vertrags eingeschaltet wurden, gesundheitsgefährlichen Stoffen, wie zum Beispiel Asbest, ausgesetzt werden bzw. dass die Gefahr dazu besteht.
 - die Situation am Standort, an dem der Vertrag zu erfüllen ist, den geltenden Vorschriften und Gesetzen, wie dem Gesetz über Arbeitsbedingungen, nicht entspricht;
 - die bei der Erfüllung des Vertrags benutzten (Hebe-)Werkzeugen der Gegenpartei den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen;
 - bei der Erfüllung des Vertrags solche Witterungsbedingungen vorliegen, dass Peinemann der Ansicht ist, dass eine sichere Erfüllung des Vertrags nicht möglich ist und sich gezwungen sieht, die Tätigkeiten einzustellen;
 - von Reisen zum Standort, an dem der Vertrag zu erfüllen ist, (unerwartet oder beim Vertragsabschluss nicht auszuschließen) durch die Behörde oder die Weltgesundheitsorganisation abgeraten

wird, oder wenn der Standort aus anderen (politischen) Gründen als unsicher gilt und/oder wenn der Standort aus den oben genannten Gründen für Peinemann oder die von Peinemann eingeschalteten Dritten nicht oder fast nicht erreichbar ist.

Artikel 8 **Geistiges Eigentum**

- 8.1 Peinemann behält sich alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf alle Offerten und Angebote, erteilte Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Ausführungspläne, Skizzen und Berechnungen vor. Diese Sachen bzw. die Daten in diesen Sachen bleiben das Eigentum von Peinemann und dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht kopiert, an Dritte erteilt oder auf andere Weise verwendet werden.
- 8.2 Auch alle von Peinemann im Auftrag der Gegenpartei erstellten Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Modelle, Werkzeuge usw. bleiben das Eigentum von Peinemann, die auch die eventuellen Urheberrechte an diesen Sachen behält.
- 8.3 Die Gegenpartei wird keine Daten, die sich auf die von Peinemann verwendeten, entworfenen oder vorgeschlagenen Konstruktions- oder Ausführungsmethoden beziehen, ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von Peinemann kopieren, Dritten veröffentlichen oder anderweitig bekannt machen oder verwenden.

Artikel 9 **(Technische) Empfehlungen und Entwürfe**

- 9.1 Wenn Peinemann (technische) Empfehlungen erteilt oder Entwürfe erstellt, wie die Ausarbeitung statischer Berechnungen, Montageberechnungen und Ausführungspläne, sowie wenn Peinemann für die Gegenpartei Bauwerke besichtigt, Prüfungen durchführt und Besprechungen führt, eventuell im Rahmen der Miete oder des Verkaufs von Geräten, ist Peinemann berechtigt, der Gegenpartei dafür separate Kosten in Rechnung zu stellen, sofern nicht etwas anderes im Vertrag vereinbart wurde.
- 9.2 Peinemann wird und darf bei der Erstellung von Offerten und der Erfüllung des Vertrags von der Richtigkeit der von der Gegenpartei erteilten Informationen ausgehen. Sollte sich herausstellen, dass diese Informationen falsch sind, haftet die Gegenpartei für die daraus hervorgehenden Folgen, darunter aufzuwendende (zusätzliche) Kosten, Verzögerung, Schaden usw.

Artikel 10 **Beweise**

- 10.1 In Bezug auf den Umfang der (finanziellen) Verpflichtungen, die für Peinemann und die Gegenpartei aus dem Vertrag hervorgehen, sind - vorbehaltlich eines Gegenbeweises der Gegenpartei - die Verwaltungsdaten von Peinemann maßgeblich.

Artikel 11 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 11.1 Auf diesen Vertrag und alle mit ihm zusammenhängenden oder aus ihm hervorgehenden Verträge oder Verpflichtungen findet niederländisches Recht Anwendung.
- 11.2 Das zuständige Gericht in Rotterdam ist ausschließlich zuständig, über die Streitigkeiten, die aus dem Vertrag zwischen der Gegenpartei und Peinemann hervorgehen oder damit zusammenhängen (darunter die Streitigkeiten in Bezug auf die Existenz und die Gültigkeit des Vertrags) zu entscheiden, sofern Peinemann nicht bevorzugt, die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anzuwenden.

B) MIETBEDINGUNGEN

Artikel 12 **Mietpreis und Anpassung des Mietpreises**

- 12.1 Der Vertrag wird zu dem im Vertrag genannten Mietpreis geschlossen. Der Mietpreis des motorisierten Geräts basiert auf einer (40-stündigen) Arbeitswoche von 5 Tagen zu 8 Stunden pro Tag und ist in Euro, sofern nicht anders angegeben wurde.
- 12.2 Im Mietpreis sind ausschließlich die Vergütung für die Miete des Geräts enthalten. Nur im Falle einer spezifischen Vereinbarung im Vertrag enthält der Mietpreis auch eine Vergütung für die Kosten eventueller zusätzlicher Dienstleistungen und abgeschlossenen Versicherungen. Der angegebene bzw. vereinbarte Mietpreis versteht sich, sofern nachdrücklich nicht anders angegeben wurde, ohne Mehrwertsteuer oder andere staatliche Abgaben. Wurde vereinbart, dass Peinemann den Transport des Geräts versorgt, sind im Mietpreis auch keine mit dem Transport usw. zusammenhängenden Kosten enthalten. Die oben genannten (Kosten-)Posten und/oder Abgaben kann Peinemann, neben dem Mietpreis, vollumfänglich in Rechnung stellen.

- 12.3 Sofern in den Vertrag keine andere Mehrpreisregelung aufgenommen wurde, kann eine Änderung bzw. Überschreitung der in den Vertrag aufgenommenen Höchstzahl Betriebsstunden des Geräts zu einer zwischenzeitlichen Anpassung des (gesamten) Mietpreises veranlassen. Die Mehrstunden, die aufgrund der Registrierung des auf dem Gerät befindlichen Stundenzähler festgesetzt werden, werden zu dem im Vertrag genannten (Mehr-)Preis (pro Betriebsstunde) berechnet.
- 12.4 *Langfristige Vermietung*
Dauert die Vermietung länger als ein Jahr, erfolgt jährlich eine Anpassung des Mietpreises aufgrund der Änderung des monatlichen Preisindex gemäß dem Verbraucherpreisindex (CPI) für Haushalte (2006=100), laut der Veröffentlichung durch das *Centraal Bureau voor de Statistiek* (niederländisches Zentralamt für Statistik). Der geänderte Mietpreis wird gemäß der nachstehenden Formel berechnet:
- Der geänderte Mietpreis entspricht dem Mietpreis am Beginndatum des (ersten) Mietzeitraums, multipliziert mit der Indexziffer des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wurde, dividiert durch die Indexziffer des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der erste Mietzeitraum begann.
- 12.5 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kosten von Peinemann für die Erfüllung des Vertrags infolge einer Änderung der Vorschriften und/oder Gesetze oder einer anderen außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Ursache steigen, kann Peinemann den Mietpreis erhöhen.
- 12.6 Die Bestimmungen in diesem Artikel finden auch auf die (zusätzlichen) Kosten in Bezug auf die Anpassungen, zwischenzeitliche Überarbeitung, Ergänzungen und/oder Verlängerungen des Vertrags Anwendung, ungeachtet der Tatsache, ob die oben genannten Kosten in Bezug auf die Anpassungen, Überarbeitung, Ergänzung und/oder Verlängerung schriftlich festgelegt wurden.
- Artikel 13 Mietzeitraum**
- 13.1 Das Mietverhältnis wird für den vertraglich vereinbarten Zeitraum eingegangen, und zwar jeweils für Tage, Wochen und/oder Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.2 Auch wenn das Gerät früher als vereinbart abgemeldet oder zurückgesandt wird, wird der im Vertrag vereinbarte Mietpreis geschuldet, es sei denn, Peinemann und die Gegenpartei haben diesbezüglich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen oder Peinemann beschließt, dass nur der Mietpreis für einen kürzeren Zeitraum in Rechnung gestellt wird (wobei ein eventueller Rabatt für den vorher vereinbarten längeren Zeitraum verfällt).
- 13.3 Wenn die Gegenpartei das Gerät während der Laufzeit des Vertrags nicht benutzt, auch wenn dies zum Beispiel die Folge frostbedingten Arbeitsausfalls oder festgesetzter Ferientage ist, geht es auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. Dies alles ändert nichts an den Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei, es sei denn (i) es handelt sich um eine unangemessen lange Verhinderung der Gegenpartei, dies zur Beurteilung durch Peinemann, oder (ii) Peinemann gewährt der Gegenpartei einen Mietaufschub, über den der Gegenpartei keine Miete in Rechnung gestellt wird, dies auch zur Beurteilung durch Peinemann.
- Artikel 14 Kautio**
- 14.1 Peinemann kann von der Gegenpartei verlangen, dass die Gegenpartei für die ordentliche Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen eine Kautio leistet. Die eventuell in den Vertrag aufgenommene Kautio ist beim Vertragsabschluss, jedenfalls vor Beginn der Miete, zu leisten. Die Kautio wird mit der letzten Miete verrechnet oder der Gegenpartei am Ende des vereinbarten Mietzeitraums zurückgezahlt, sofern das Gerät in dem Zustand, in dem es der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurde, an Peinemann übertragen wurde.
- Artikel 15 Lieferung des gemieteten Geräts**
- 15.1 Das Gerät wird der Gegenpartei an den vereinbarten Standort geliefert und zur Verfügung gestellt. Wurde kein spezifischer Standort vereinbart, wird das Gerät auf das (Betriebs-)Gelände von Peinemann geliefert und zur Verfügung gestellt.
- 15.2 Wurde ein spezifischer Standort für die Lieferung und Zurverfügungstellung des Geräts an die Gegenpartei vereinbart, vereinbaren die Gegenpartei und Peinemann beim Vertragsabschluss, wer den An- und Abtransport versorgen wird. Die etwaigen Kosten des An- und Abtransport gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
- 15.3 Versorgt Peinemann den An- und Abtransport, gewährleistet die Gegenpartei eine gute Erreichbarkeit bzw. Zugänglichkeit des Standorts. Peinemann bestimmt die genaue Stelle (am Standort), an der das Gerät aufgestellt wird, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Kann das Gerät am Standort wegen schlechter Erreichbarkeit nicht geliefert werden, ist Peinemann berechtigt, die Gegenpartei die aufgewendeten Transportkosten und den (entgangenen) Gewinn in Rechnung zu stellen.
- 15.4 Peinemann ist berechtigt, anderes Gerät, als das, das von der Gegenpartei gemietet wurde, zu liefern, sofern Peinemann der Ansicht ist, dass dieses Gerät für die Gegenpartei brauchbar ist. Peinemann ist berechtigt, das Gerät zu einem späteren Zeitpunkt gegen das zuerst vereinbarte Gerät umzutauschen. Peinemann haftet nicht für eventuelle Schäden und/oder Kosten der Gegenpartei, die aus den Eigenschaften (oder deren Ermangelung) des Geräts hervorgehen.
- 15.5 Bei Lieferung des Geräts unterzeichnet die Gegenpartei für die richtige und vollständige Lieferung und für den Zustand des Geräts. Hatte die Gegenpartei keine Möglichkeit, für die richtige und vollständige Lieferung zu unterzeichnen (und dabei hat angeben können, dass Fehler oder Mängel vorlagen) oder wenn die Lieferung des Geräts in Abwesenheit der Gegenpartei erfolgt, hat die Gegenpartei vor Beginn der Benutzung des Geräts und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Miete, das Gerät zu prüfen und Schäden und/oder Mängel direkt schriftlich an Peinemann mitzuteilen. Hat die Gegenpartei nicht innerhalb der oben genannten Frist Schäden und/oder Mängel mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass das Gerät richtig und vollständig an die Gegenpartei geliefert wurde und dass die Gegenpartei das Gerät in gutem Zustand, sauber und ohne Schäden und/oder Mängel erhalten hat.
- Artikel 16 Benutzung des Geräts und Verpflichtungen der Gegenpartei**
- 16.1 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Ort erfolgt das Gerät und die Benutzung des Geräts auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
- 16.2 Die Gegenpartei wird das Gerät mit der gebotenen Sorgfalt versorgen, alle möglichen (präventiven) Maßnahmen treffen, um das Gerät gegen Diebstahl, Missbrauch durch Dritte (wie wilde Spritztouren und Vandalismus) und Beschädigungen u.ä. zu schützen, und das Gerät nur bestimmungsgemäß benutzen, ohne dabei das Gerät zu überlasten, dies alles unter Beachtung der Gebrauchsanweisung und der Bedienungsanleitung, sowie aller diesbezüglich geltenden gesetzlichen (Sicherheits-)Vorschriften.
- 16.3 Die Gegenpartei darf das Gerät ausschließlich von Personen benutzen lassen, die nachweislich über die erforderlichen Sachkenntnisse und Qualifikationen für die Benutzung des Geräts verfügen. Diese Personen haben alle Anforderungen, die das Gesetz der Benutzung stellt, zu erfüllen. Wenn für die Benutzung des Geräts Genehmigungen, Zertifikate usw. erforderlich sind, haben sie darüber zu verfügen. Die etwaige damit zusammenhängenden Kosten gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
- 16.4 Die Gegenpartei wird das Gerät nicht außerhalb des im Vertrag genannten Ortes benutzen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Ferner ist es der Gegenpartei untersagt, mit dem Gerät auf der öffentlichen Straße - im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes - zu fahren oder am Verkehr teilzunehmen.
- 16.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Gerät, wenn es nicht benutzt wird, an einem trockenen, für Dritte abgeschlossenen Ort aufzubewahren und alle präventiven Maßnahmen zu treffen, um Schäden, Benutzung und Missbrauch durch Dritte, wie wilde Spritztouren, Vandalismus und Diebstahl, zu verhindern. Eventuelle Schlüssel des Geräts sind dann aus dem Zündschloss zu entfernen. Jeder Verstoß gegen diesen Artikel hat eine sofort fällige Buße von 2500,00 € pro Tag zur Folge, für jeden Tag, an dem der Verstoß fort dauert. Dies alles unbeschadet des Anspruchs von Peinemann auf einen vollständigen aus dem Verstoß gegen diesen Artikel hervorgehenden Schadensersatz.
- 16.6 Die Gegenpartei wird (falls zutreffend):
- das Gerät auf eigene Rechnung mit Kraftstoff versehen, eventuelle Akkus aufladen und dafür sorgen, dass das Gerät regelmäßig gereinigt wird;
 - das Gerät täglich auf ein einwandfrei und sicheres Funktionieren prüfen;
 - die Füllstände des Schmierstoffes, Hydrauliköls, Frostschutzmittels, sowie der Kühl- und Bremsflüssigkeit des Geräts in den betreffenden Behältern und Kompartimenten täglich kontrollieren und erforderlichenfalls auf eigene Rechnung auffüllen;
 - den Reifendruck und den Zustand der Reifen des Geräts täglich kontrollieren und erforderlichenfalls die Reifen wieder mit dem vorgeschriebenen Druck versehen;
 - das Funktionieren des Betriebsstundenzählers täglich kontrollieren;
 - den Zustand der Warn- und Signalsysteme, Leitungen, Schläuche, Kühlsysteme, Luft- und Flüssigkeitssysteme u.ä. täglich kontrollieren. den Wasserstand der Fahrzeugbatterie wöchentlich kontrollieren und erforderlichenfalls nach dem Aufladen mit destilliertem Wasser auffüllen; und

- eventuelle Abweichungen unverzüglich schriftlich an Peinemann mitteilen.

- 16.7 Die Gegenpartei wird das Gerät auf erste Aufforderung von Peinemann zur Prüfung und/oder zu einer außerordentlichen Wartung zur Verfügung stellen. Die Gegenpartei erteilt Peinemann in diesem Rahmen im Voraus ihre Genehmigung, die Gebäude und Gelände der Gegenpartei, jedenfalls die Gebäude und Gelände, wo sich das Gerät befindet, zu betreten.
- 16.8 Eventuelle Reparaturen und/oder der Einbau von Ersatzteilen durch die oder im Namen der Gegenpartei sind nur nach der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von Peinemann erlaubt. Hat Peinemann ihre Genehmigung nicht erteilt, gehen die betreffenden Kosten auf Rechnung der Gegenpartei, dies alles unbeschadet des Anspruchs von Peinemann auf vollständigen Ersatz des von der Gegenpartei zugefügten Schadens.
- 16.9 Bei Diebstahl des Geräts, (drohendem) Schaden am Gerät oder einer Fehlfunktion im Gerät wird die Gegenpartei Peinemann umgehend - und spätestens innerhalb von zwei Werktagen - schriftlich und telefonisch informieren und den Schaden so weitgehend wie möglich beschränken. Bei Diebstahl ist die Gegenpartei verpflichtet, umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und das Originalprotokoll der Anzeige an Peinemann zu senden. Droht bei der Benutzung des Geräts ein Sicherheitsrisiko, hat die Gegenpartei die Benutzung des Geräts einzustellen, bis es geprüft und erforderlichenfalls repariert wurde.

Artikel 17 Verpflichtungen Peinemann

- 17.1 Peinemann gewährleistet, dass sie taugliche Geräte guter Qualität liefert. Es steht Peinemann frei, ihrerseits Gerät bei einer dritten Partei zu mieten. Hat Peinemann bei einer dritten Partei Gerät gemietet, beschränkt sich eine eventuell gewährte Garantie auf die Garantieverpflichtungen dieser dritten Partei gegenüber Peinemann und die Regressmöglichkeiten, die es gegenüber dieser dritten Partei gibt.
- 17.2 Auf Verlangen der Gegenpartei wird Peinemann in Bezug auf das Gerät und/oder die Benutzung des gemieteten Geräts Ratschläge erteilen. Alle von Peinemann erteilten Ratschläge werden nach besten Kräften erteilt. Peinemann haftet in keiner Weise für die Folgen der von ihr oder in ihrem Namen erteilten Ratschläge.
- 17.3 Die (planmäßige) Wartung des Geräts, ausgenommen leichter Instandhaltungsarbeiten gemäß Artikel 16.6, geht auf Rechnung von Peinemann. Ist Wartung des Geräts während des Mietzeitraums erforderlich, stellt die Gegenpartei das Gerät in sauberem Zustand für die von Peinemann durchzuführende (planmäßige) Wartung zur Verfügung. Die Gegenpartei wird Peinemann das Gerät während der (planmäßigen) Wartung ununterbrochen in einem für diese Wartung geeigneten Raum zur Verfügung stellen.
- 17.4 Hat die Gegenpartei Peinemann über einen Mangel am Gerät informiert, wird Peinemann so bald wie angemessenerweise möglich dafür sorgen, dass das Gerät repariert oder ersetzt wird. Wenn eine Reparatur kurzfristig nicht möglich ist, wird Peinemann ein möglichst gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung stellen, falls und sofern ein solches Gerät verfügbar ist. Das Obige gilt nicht im Falle unsorgfältiger oder unsachgemäßer Benutzung, Vorsatz und/oder Unachtsamkeit seitens der Gegenpartei.

Artikel 18 Vertragsende und Rückgabe des Geräts

- 18.1 Ein Vertrag, der auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, endet von Rechts wegen nach Ablauf dieser Zeit.
- 18.2 Nach Beendigung des Mietzeitraums hat die Gegenpartei das Gerät umgehend und in dem Zustand, in dem es ihr zur Verfügung gestellt wurde, wieder an Peinemann auf die im Vertrag angegebene Weise zur Verfügung zu stellen bzw. zurückzugeben.
- 18.3 Ist der vereinbarte Mietzeitraum abgelaufen, ohne dass der Vertrag durch die Zurverfügungstellung des Geräts bzw. die Rückgabe des Geräts an Peinemann auch tatsächlich beendet wurde, wird der Vertrag unbefristet und unter denselben Bedingungen stillschweigend fortgesetzt.
- 18.4 Ein unbefristeter Vertrag kann durch Kündigung bzw. Abmeldung des Geräts, unter Beachtung einer (Kündigungs-)Frist von einem Werktag, beendet werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 18.5 Wird das Gerät nach Ansicht von Peinemann zum Mietende nicht sauber angeboten (zum Beispiel Gerät mit Farbspritzern, oder mit Schlamm oder Sand bedecktes Gerät), ist Peinemann berechtigt, das Gerät auf Rechnung der Gegenpartei zu reinigen bzw. reinigen zu lassen.

Artikel 19 Bescheinigung über Reinigung und Sauberkeit

- 19.1 Wenn das Gerät infolge oder während der Benutzung durch die Gegenpartei gesundheitsgefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen oder Umständen ausgesetzt wurde bzw. hätte ausgesetzt werden können, hat

- die Gegenpartei eine Bescheinigung über Reinigung und Sauberkeit (oder eine ähnliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Gerät frei von schädlichen Stoffen usw. ist) einer dazu befugten, unabhängigen Stelle vorzulegen. Die Kosten einer solchen Kontrolle, der Ausstellung einer Bescheinigung über Reinigung und Sauberkeit und (eventuell) der Reinigung des Geräts gehen auf Rechnung der Gegenpartei. Zu gesundheitsgefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen gehören zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Asbest und Kernstrahlung. Peinemann bestimmt, an welche (unabhängige) Stelle herangetreten wird, welche Anforderungen die durchzuführende Prüfung zu erfüllen hat und ob die durchgeführte Prüfung und ausgestellte Bescheinigung über Reinigung und Sauberkeit genügen.
- 19.2 Die Miete des Geräts ist weiterhin fällig, bis Peinemann eine Bescheinigung über Reinigung und Sauberkeit, die den von Peinemann gestellten Anforderungen entspricht, erhalten hat. Bis zu dem Zeitpunkt wird Peinemann das Gerät nicht abtransportieren (können).

Artikel 20 Schaden und Haftung der Gegenpartei

- 20.1 Auch wenn keine Schuld der Gegenpartei vorliegt, haftet sie für alle Schäden am Gerät, die im Mietzeitraum oder durch das Gerät bzw. die Benutzung des Geräts entstanden ist, darunter Schaden durch Verlust, Unterschlagung, Diebstahl, Veräußerung, Beschädigung, Feuer und verlorenes Gerät. Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, mit denen der Schaden verhindert oder beschränkt wird.
- 20.2 Die Gegenpartei leistet Peinemann gegen alle Ansprüche Dritter auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Gerät bzw. der Benutzung des Geräts (durch die bzw. im Namen der Gegenpartei) vollumfänglich Gewähr.
- 20.3 Die Gegenpartei hat Peinemann umgehend über Schäden, die am Gerät oder mit dem bzw. durch das Gerät entstanden sind, schriftlich zu informieren. Die Gegenpartei haftet vollumfänglich für alle Schäden, die Peinemann infolge der Nichterfüllung dieser Meldepflicht der Gegenpartei erleidet.
- 20.4 Stellt Peinemann beim Gerät einen Fahrer zur Verfügung, arbeitet dieser Fahrer unter der vollen Verantwortung und auf Gefahr der Gegenpartei. Die anderen Absätze dieses Artikels finden ungeschmälert Anwendung.

Artikel 21 Haftung von Peinemann

- 21.1 Stellt Peinemann das Gerät nicht (fristgerecht) am vereinbarten Beginndatum zur Verfügung, schuldet die Gegenpartei bis zum Datum, an dem ihr das Gerät zur Verfügung gestellt wird, keine Miete.
- 21.2 Wenn eine zurechenbare Nichterfüllung des Vertrags seitens Peinemann vorliegt, wird Peinemann die Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt. Diese Verpflichtung beschränkt sich, wie in Artikel **Fout! Verwijzingsbron niet gevonden.** beschrieben wurde, auf eine Wiederherstellung oder den Ersatz des Geräts.
- 21.3 Die Haftung von Peinemann in Bezug auf eine eventuelle Nichterfüllung des Vertrags beschränkt sich auf die im obigen Artikel beschriebene Behebungsspflicht.
- 21.4 Peinemann haftet niemals für Schäden, außer wenn der erlittene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Peinemann oder seitens der Peinemann vertretenden Führungskräfte verursacht wurde. Mit Ausnahme von Vorsatz von Peinemann selbst ist die Haftung von Peinemann für Verzögerungsschaden, Obhutsschaden und Schaden an der (zu hebenden bzw. gehobenen) Ladung und/oder Last, sowie für Betriebs-, Folge- oder indirekten Schaden jedoch jederzeit ausgeschlossen.
- 21.5 In allen Fällen, in den Peinemann trotz der Bestimmung dieses Artikels verpflichtet ist, Schadensersatz zu zahlen, wird dieser Schadensersatz den Betrag, der Peinemann oder einem Dritten gemäß dem betreffenden Versicherungsvertrag geleistet wird, niemals überschreiten. Die Schadensersatzpflicht von Peinemann ist außerdem, unbeschadet der anderen Bestimmungen des vorliegenden Artikels, der Höhe nach beschränkt auf entweder den Betrag, zu dem Peinemann der Gegenpartei das Gerät vermietet hat (den Mietpreis), oder - wenn der obige Betrag diesen Betrag überschreitet - auf einen Höchstbetrag von 25.000,00 €.
- 21.6 Jede Forderung gegen Peinemann, außer den Forderungen, die von Peinemann ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, erlischt durch den bloßen Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen dieser Forderung.
- 21.7 Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -feststellende Bedingungen, die Peinemann im Zusammenhang mit den von Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen von Peinemann gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen entgegengehalten werden können, wird Peinemann auch der Gegenpartei entgegenhalten können.
- 21.8 Die Gegenpartei wird Peinemann und ihren Arbeitnehmern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch

Peinemann Gewähr leisten, soweit diese Ansprüche über die Ansprüche, die die Gegenpartei gegen Peinemann hat, hinausgehen.

Artikel 22 **Versicherung**

Kaskoversicherung

- 22.1 Sofern die Gegenpartei nicht schriftlich angegeben hat, selbst für eine ausreichende (Kasko-)Versicherung zu sorgen (aufgrund derer das Gerät gegen Schaden, Diebstahl, Feuer usw. zum Wiederbeschaffungswert des Geräts versichert ist) und Peinemann hat dem zugestimmt, wird Peinemann die (Kasko-)Risiken des Geräts versichern. Peinemann wird der Gegenpartei die Kosten dafür zusätzlich zu der Nettomiete in Rechnung stellen. Peinemann ist berechtigt, diese Kosten und / oder den Selbstbehalt jährlich anzupassen, wenn Sie selbst mit (Gesetzes-)Änderungen und / oder Umständen, unter denen der von einem Mieter bzw. Mietern und/oder der Gegenpartei verursachte Schaden dazu Anlass gibt, konfrontiert wird. Ferner geht bei einem Schadensfall der zu dem Zeitpunkt geltende Selbstbehalt bei Schäden auf Rechnung der Gegenpartei. Eine Übersicht, aus der die Höhe des geltenden Selbstbehalts hervorgeht, wird Peinemann auf erste Aufforderung erteilen. Unter der von Peinemann versorgten (Kasko-)Versicherung sind Schäden infolge Vorsatz, (schwerwiegenden) Verschuldens und (grober) Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 22.2 Die von Peinemann versorgte (Kasko-)Versicherung im Sinne des obigen Absatzes gilt nicht, wenn die Gegenpartei das Gerät außerhalb des Mietzeitraums benutzt oder nachdem die Gegenpartei das Gerät bzw. die Benutzung des Geräts abgemeldet hat. Die Deckung der Kaskoversicherung gilt auch nicht, wenn die Gegenpartei das Gerät untervermietet, ausleiht oder auf andere Weise einem Dritten zur Verfügung stellt, sofern Peinemann dies vorher schriftlich nicht genehmigt hat.
- 22.3 Wenn die Gegenpartei schriftlich angegeben hat, selbst für eine ausreichende (Kasko-)Versicherung zu sorgen, hat die Gegenpartei vor Beginn der Miete bzw. Inbetriebnahme des Geräts eine Kaskoversicherung abzuschließen, mit der eventuelle Schäden am Gerät unter für Peinemann akzeptablen Bedingungen versichert sind. Die Gegenpartei muss eine Versicherungserklärung oder Police vorlegen können.

Gesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- 22.4 Wenn und soweit Anwendung findend, hat Peinemann standardmäßig eine Versicherung gegen gesetzliche Haftung im Sinne von und gemäß dem Gesetz über die Kfz-Versicherungshaftung für Fahrzeuge abgeschlossen. Diese Versicherung deckt keinen Schaden an Eigentümern des Nutzers des Fahrzeugs (Gegenpartei) und/oder Schaden an Sachen unter Aufsicht. Außer einer (im Rahmen der vorgenannten Versicherung) geschuldeten Selbstbeteiligung im Schadensfall stellt Peinemann der Gegenpartei hierfür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung. Eine Übersicht, aus der die Höhe der geltenden Selbstbeteiligung hervorgeht, wird auf erste Aufforderung von Peinemann zugeschickt.

Haftpflichtversicherung

- 22.5 Die Gegenpartei hat während der Laufzeit des Vertrags eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 2.500.000,00 € (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) pro Sachschadensfall und von mindestens 5.600.000,00 € (fünf Millionen sechshunderttausend Euro) pro Personenschadensfall, verursacht durch Handeln oder Nicht-Handeln der Gegenpartei, abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 22.6 *Zu hebende und/oder hochzuwindende Last*
Es ist der Gegenpartei bekannt, dass die zu hebende und/oder hochzuwindende Last niemals von Peinemann versichert wird und dass Peinemann für irgendwelche Schäden an der zu hebenden und/oder hochzuwindende Last, aus welchem Grund auch immer, nicht haftet. Die Gegenpartei hat die zu hebende und/oder hochzuwindende Last jederzeit selbst zu versichern.
- 22.7 Es ist der Gegenpartei bekannt, dass Sach- und Personenschaden, sowie der daraus hervorgehende Folgeschaden, den der Fahrer des gemieteten Geräts erleidet, aus welchem Grund auch immer, niemals von Peinemann versichert wird. Die Gegenpartei hat selbst für eine solche Versicherung zu sorgen.
- 22.8 Wenn Deckung unter den oben genannten Versicherungen ausgeschlossen ist oder ein Versicherer nicht auszahlt bzw. den (vollständigen) Schaden nicht zahlt, weil nicht bestimmungsgemäße und/oder nicht sachkundige Benutzung des Geräts, Vorsatz, (schwerwiegendes) Verschulden oder (bewusste) Fahrlässigkeit seitens der Gegenpartei vorliegt, haftet die Gegenpartei für den vollständigen Schaden und ist sie verpflichtet, selbst den Schaden zu ersetzen.
- 22.9 Die Gegenpartei hat zu beurteilen, ob das Gerät sicher und ohne Schaden am Ort, an dem die Gegenpartei ihre Tätigkeiten verrichtet, benutzt werden kann. Ferner ist die Gegenpartei dafür verantwortlich, dass das

(motorisierte) Gerät vor, während und nach der Arbeit korrekt abgestellt und zum Stillstand gebracht wird, und zwar unter Beachtung der (örtlichen) Verkehrsvorschriften. Vermeidbare Schäden, wie zum Beispiel Schäden am Pflaster, Gehsteig, an Rasen, Dächern, Giebeln usw. werden nicht von der Versicherung gedeckt und müssen von der Gegenpartei ersetzt werden.

Artikel 23 **Eigentum, Gerät und Untermiete**

- 23.1 Das Gerät bleibt jederzeit das Eigentum von Peinemann. Wurden auf das Gerät Aufkleber, Platten oder andere Hinweise angebracht, aus denen hervorgeht, dass das Gerät das Eigentum von Peinemann ist, ist es der Gegenpartei untersagt, diese zu entfernen.
- 23.2 Alles, was von der Gegenpartei oder in ihrem Namen auf das Gerät montiert oder angebracht wird und am Ende der Mietzeit nicht von der Gegenpartei entfernt wurde, wird Eigentum des Eigentümers des Geräts. Peinemann ist berechtigt, alles, was auf das Gerät montiert oder angebracht wurde und am Ende der Mietzeit nicht von der Gegenpartei entfernt wurde, auf Kosten der Gegenpartei entfernen zu lassen.
- 23.3 Die Gegenpartei ist weder berechtigt, das Gerät zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, noch an Dritte unterzuvermieten oder (auch) zur Nutzung zu überlassen, sofern Peinemann dafür vorher keine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

Artikel 24 **Übertragung von Rechten und Verpflichtungen; Drittbegünstigtenklausel**

- 24.1 Peinemann ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten und das Eigentum am Gerät einem Dritten zu übertragen, sowie das Gerät und jegliche Forderung von Peinemann gegen die Gegenpartei einem Dritten zu verpfänden, und zwar zur Sicherheit der Zahlung aller Forderungen, die dieser Dritte gegen Peinemann hat oder haben sollte. Die Gegenpartei stimmt einer solchen Übertragung und/oder Verpfändung bereits jetzt für den dann eintretenden Fall zu.
- 24.2 Ungeachtet der Existenz des vorliegenden Vertrags wird die Gegenpartei dem Dritten das Gerät auf erste Aufforderung aushändigen, wenn der Dritte das Gerät aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Peinemann gegenüber dem Dritten einfordert. Die Gegenpartei kann dabei kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Infolge dieser Einforderung wird der vorliegende Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die oben genannte Aushändigung hat in der Geschäftsstelle des Dritten oder an einem von diesen Dritten bestimmten Ort zu erfolgen.
- 24.3 Wenn der Dritte die Benutzung des Geräts durch die Gegenpartei fortsetzen möchte, ist die Gegenpartei auf erste Aufforderung des Dritten verpflichtet, mit dem Dritten für die restliche Laufzeit des Vertrags unter denselben Bedingungen einen Mietvertrag zu schließen.
- 24.4 Die Anwendbarkeit der Artikel 7:226 und 7:227 *Burgerlijk Wetboek* [niederländisches BGB] wird von der Gegenpartei und Peinemann ausgeschlossen.
- 24.5 Peinemann ist jederzeit berechtigt, entweder die Miete (teilweise) durch Dritte ausführen zu lassen, oder sich das Gerät bei Dritten zu beschaffen. Wenn diese Dritten in Bezug auf die Miete bzw. das Gerät, wofür sie von Peinemann eingeschaltet wurden, in Anspruch genommen werden, so wird mittels dieser Klausel bestimmt, dass sich vorgenannte Dritte dann auf sämtliche in die vorliegenden AGB aufgenommenen Bestimmungen berufen können, insbesondere solche, die Haftungsausschlüsse oder – beschränkungen zum Inhalt haben.
- 24.6 Die in die vorliegenden Artikel aufgenommenen Drittbegünstigtenklauseln können nicht widerrufen werden.

Artikel 25 **Betriebs- und Finanzierungsleasing**

- 25.1 Falls die Gegenpartei und Peinemann vereinbaren, dass der Vertrag bezweckt, die Gegenpartei das Gerät benutzen zu lassen, liegt Betriebsleasing vor. Peinemann behält das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum, ungeachtet der Tatsache, ob die Gegenpartei am Ende der Vertragslaufzeit berechtigt oder verpflichtet ist, das Gerät bzw. das Eigentum am Gerät zu kaufen.
- 25.2 Falls die Gegenpartei und Peinemann vereinbaren, dass Peinemann das Gerät finanzieren wird, wobei Peinemann als eine Art Kreditgeber auftreten wird und das rechtliche Eigentum behält, während die Gegenpartei das vollständige wirtschaftliche Eigentum erhält, liegt Finanzierungsleasing vor. Bei Finanzierungsleasing finden neben oder abweichend von den vorliegenden AGB, insbesondere für diese Situation, von Peinemann verwendete, maßgeschneiderte (allgemeinen) Geschäftsbedingungen Anwendung.

C) VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
Artikel 26 Preis

- 26.1 Der Vertrag wird zu dem im Vertrag genannten Preis geschlossen. Sofern nicht etwas anderes nachdrücklich vereinbart wurde, versteht sich der angegebene bzw. vereinbarte Preis ohne Mehrwertsteuer oder andere staatliche Abgaben, sowie ohne Kosten für Verpackungen, Beladung, Transport, Entladung, eventuelle (Transport-)Versicherungen, Montage und/oder andere Dienstleistungen, sofern nicht etwas anderes nachdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die oben genannten (Kosten-)Posten kann Peinemann, nebst Preis, vollumfänglich (separat) in Rechnung stellen.
- 26.2 Wenn der Preis auf Stundentarifen basiert, basieren diese Stundentarife, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, auf der Durchführung unter normalen Bedingungen und während der üblichen Arbeitszeiten. Peinemann ist berechtigt, im Falle außergewöhnlicher Umstände und wenn die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten verrichtet werden, zusätzliche Zuschläge in Rechnung zu stellen.
- 26.3 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kosten von Peinemann für die Erfüllung des Vertrags infolge einer Änderung der Vorschriften und/oder Gesetze (zum Beispiel Steuererhöhungen oder geänderte Sicherheitsvorschriften) oder einer anderen außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Ursache steigen, kann Peinemann den Preis erhöhen.

Artikel 27 Zahlung

- 27.1 Sobald die Gegenpartei in Bezug auf ihre Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, schuldet sie die gesetzlichen Zinsen über den fälligen Gesamtbetrag, ohne dass Peinemann diese Zinsvergütung ausdrücklich fordern muss. Die Gegenpartei ist, wenn die Zahlung nicht in Euro erfolgt, verpflichtet, die von Peinemann infolge eines Kursverfalls gegenüber dem Euro erlittenen Verluste vollständig zu erstatten. Peinemann ist außerdem berechtigt, im Zusammenhang mit einer (eventuellen) von Peinemann abgeschlossenen Kreditrestriktionsversicherung, einen Kreditrestriktionszuschlag in Rechnung zu stellen.
- 27.2 Peinemann ist jederzeit berechtigt, zu verlangen, dass die Gegenpartei, auch bei Teilzahlungen bzw. fraktionierten Zahlungen, für den Betrag, den die Gegenpartei Peinemann schuldet, eine Bankgarantie zu leisten hat.

Artikel 28 Lieferung (Lieferzeit, Ort, Eigentums- und Gefahrübergang)

- 28.1 Die Lieferzeit entspricht dem in den Vertrag aufgenommenen Zeitraum, wobei als Lieferdatum das Datum der Übertragung im Sinne von Artikel 28.2 gilt. Wurde kein Datum oder Zeitraum vereinbart, wird Peinemann das Gerät innerhalb einer nach Ansicht von Peinemann angemessenen Frist liefern. Peinemann ist berechtigt in Teilen zu liefern. Für die Anwendung dieser Bedingungen gilt jede Teillieferung als selbstständige Lieferung.
- 28.2 Die Lieferung des Geräts erfolgt:
- durch Übertragung des Geräts an die Gegenpartei oder an die Person, die das Gerät im Namen der Gegenpartei entgegennimmt, wenn das Gerät von der Gegenpartei oder in ihrem Namen abgeholt wird;
 - durch Übertragung des Geräts an einen Frachtführer bzw. an eine dritte Partei, wenn der Transport durch einen Frachtführer bzw. durch eine dritte Partei erfolgt;
 - durch Übertragung an einem von der Gegenpartei bestimmten Ort, wenn der Transport von Peinemann versorgt wird. Die Gegenpartei ist verpflichtet, zu veranlassen, dass der genannte Ort gut zugänglich ist.
- 28.3 Die Gefahr in Bezug auf das Gerät geht zum Zeitpunkt der Lieferung über.
- 28.4 Wurde für die Lieferung des Geräts kein Ort vereinbart, erfolgt die Lieferung des Geräts in das Lager oder auf dem (Betriebs-)Gelände von Peinemann oder an einen von Peinemann bestimmten Ort.
- 28.5 Vereinbarte Lieferdaten werden von Peinemann möglichst genau beachtet; sie gelten jedoch nur als Annäherungen und nicht als Ausschlussfristen. Peinemann ist außerdem berechtigt - falls erforderlich - die Lieferdaten anzupassen, insofern die Lieferung von Peinemann von den Leistungen Dritter, wie Transporteuren oder behördlichen Instanzen, abhängig ist. Eine Überschreitung der Lieferdaten berechtigt die Gegenpartei niemals dazu, Schadensersatz zu fordern oder irgendwelche für die Gegenpartei aus dem Vertrag hervorgehende Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder auszusetzen.
- 28.6 Wenn die Gegenpartei das Gerät zu Unrecht nicht akzeptiert oder nicht fristgerecht abholt, ist Peinemann berechtigt, das Gerät auf Rechnung und

Gefahr der Gegenpartei zu lagern. Die Lagerkosten gehen auf Rechnung der Gegenpartei und sind sofort fällig.

Artikel 29 Eigentumsvorbehalt

- 29.1 Das gesamte von Peinemann gelieferte Gerät bleibt ihr Eigentum bis zu dem Zeitpunkt an dem alles, was Peinemann im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder den daraus hervorgehenden Verträgen von der Gegenpartei zu fordern hat, bezahlt wurde, darunter Schäden, Kosten und Zinsen (eventuell wegen Nichterfüllung durch die Gegenpartei).
- 29.2 Solange das Eigentum des Geräts nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf die Gegenpartei das Gerät nicht verpfänden, in Eigentum übertragen oder einem Dritten Rechte daran erteilen. Wenn Schuldner der Gegenpartei das Gerät pfänden, gilt das als eine solche Nichterfüllung gegenüber Peinemann, dass Peinemann berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Peinemann umgehend über jede Pfändung des Geräts zu informieren.
- 29.3 Solange das Eigentum am Gerät nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, den in Eigentum von Peinemann stehenden Teil des Geräts mit gebotener Sorgfalt zu pflegen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Gerät gegen Schaden, darunter Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden, zu versichern.
- 29.4 Ist die Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen oder den Bestimmungen gemäß diesem vorliegenden Artikel im Verzug, oder befürchtet Peinemann aus guten Gründen, dass die Gegenpartei mit diesen Verpflichtungen in Verzug geraten wird, ist Peinemann berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen und der Gegenpartei den Marktwert des Geräts (welcher Betrag auf keinen Fall den der Gegenpartei in Rechnung gestellten Kaufpreis überschreitet) gutzuschreiben. In diesen Fällen ist die Gegenpartei verpflichtet, das Gerät auf erste Aufforderung von Peinemann an Peinemann zurückzugeben.

Artikel 30 Garantie und Wartung

- 30.1 Peinemann gewährt nur Garantie, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 30.2 Wurde eine Garantie vereinbart, garantiert Peinemann - unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 32 (Haftung) über Haftung - gegenüber der Gegenpartei die Tauglichkeit des von Peinemann gelieferten Geräts, in dem Sinne, dass Peinemann bei Mängeln an der Konstruktion, am Gerät oder an der Verarbeitung, die in der Garantiefrist entdeckt werden und die rechtzeitig reklamiert wurden, entweder kostenlos neues Gerät liefern wird, oder das betreffende Gerät kostenlos reparieren wird, oder der Gegenpartei den Rechnungswert nach billigem Ermessen ganz oder teilweise gutschreiben wird, je nach Wahl von Peinemann.
- 30.3 Wurde eine Garantie vereinbart, beschränkt sich diese auf die Garantieverpflichtung des Zulieferers von Peinemann gegenüber Peinemann und auf die Regressmöglichkeit, die es gegenüber diesem Zulieferer gibt. Peinemann wird diesbezüglich entlastet, wenn sie ihre Forderung gegen den Dritten an die Gegenpartei überträgt. Die Garantieansprüche schieben die Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei nicht auf.
- 30.4 Die Gegenpartei hat in Bezug auf das zu liefernde Gerät Anspruch auf unentgeltliche Wartung, sofern dies im Vertrag vereinbart wurde.

Artikel 31 Reklamationen

- 31.1 Die Gegenpartei hat das Gerät bei Lieferung zu prüfen und Peinemann spätestens sieben Tage nach Lieferung schriftlich über sichtbare Mängel zu informieren. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch gegenüber Peinemann.
- 31.2 Reklamationen über andere Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch gegenüber Peinemann.
- 31.3 Jeder Anspruch auf eine vereinbarte Garantie erlischt, wenn:
- von Peinemann erteilte Anweisungen, darunter Anweisungen in Bezug auf Lagerung, Aufstellung, Prüfung, Installation, Kontrolle, Wartung und/oder Benutzung, nicht befolgt wurden;
 - das Gerät unsachgemäß oder nicht gemäß dem vereinbarten oder üblichen Zweck benutzt wurde;
 - die Gegenpartei, oder nicht von Peinemann eingeschaltete Dritte, ohne Zustimmung von Peinemann (innerhalb der Garantiefrist) Arbeiten am Gerät ausgeführt haben;
 - das Gerät infolge externer Ursachen, wie (Regen-)Wasser, Erhitzung, Feuer usw. beschädigt wurde;
 - die Gegenpartei eine aus dem Vertrag für sie hervorgehende Verpflichtung gegenüber Peinemann nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt.

- 31.4 Wenn Peinemann eine Reklamation für begründet erklärt, hat sie die Wahl, das Gerät innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder zu ersetzen, den Wert des Geräts gutzuschreiben oder auf eine andere angemessene Weise der Reklamation entgegenzukommen.
- 31.5 Reklamationen in Bezug auf geringfügige und/oder im Handel zulässige oder technische schwierig zu vermeidende Abweichungen von Qualität, Quantität, Maß, Farbe, Verarbeitung usw. sowie Reklamationen über die Tatsache, dass bestimmte Artikel aus dem Sortiment entfernt wurden, werden von Peinemann als nicht begründet angesehen.

Artikel 32 Haftung

- 32.1 Wenn eine zurechenbare Nichterfüllung des Vertrags seitens Peinemann vorliegt, wird Peinemann die Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt. Die Behebungspflicht beschränkt sich - nach Wahl von Peinemann - darauf, dass das Gerät innerhalb einer angemessenen Frist repariert oder ersetzt, oder dass der Wert des Geräts gutgeschrieben wird.
- 32.2 Die Haftung von Peinemann in Bezug auf eine eventuelle Nichterfüllung des Vertrags beschränkt sich auf die im obigen Artikel beschriebene Behebungspflicht.
- 32.3 Peinemann haftet niemals für Schäden, außer wenn der erlittene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Peinemann oder seitens der Peinemann vertretenden Führungskräfte verursacht wurde. Mit Ausnahme von Vorsatz von Peinemann selbst ist die Haftung von Peinemann für Verzögerungsschaden, Obhutsschaden und Schaden an der (zu hebenden bzw. gehobenen) Ladung und/oder Last, sowie für Betriebs-, Folge- oder indirekten Schaden jedoch jederzeit ausgeschlossen.
- 32.4 In allen Fällen, in den Peinemann trotz der Bestimmung dieses Artikels verpflichtet ist, Schadensersatz zu zahlen, wird dieser Schadensersatz den Betrag, der Peinemann oder einem Dritten gemäß dem betreffenden Versicherungsvertrag geleistet wird, niemals überschreiten. Die Schadensersatzpflicht von Peinemann ist außerdem, unbeschadet der anderen Bestimmungen des vorliegenden Artikels, entweder der Höhe nach beschränkt auf den im Vertrag genannten Betrag, oder - wenn oben genannte Betrag diesen Betrag überschreitet - auf einen Höchstbetrag von 25.000,00 €.
- 32.5 Jede Forderung gegen Peinemann, außer den Forderungen, die von Peinemann ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, erlischt durch den bloßen Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen dieser Forderung.
- 32.6 Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -feststellende Bedingungen, die Peinemann im Zusammenhang mit den von Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen von Peinemann gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen entgegengehalten werden können, wird Peinemann auch der Gegenpartei entgegengehalten können.
- 32.7 Die Gegenpartei wird Peinemann und ihren Arbeitnehmern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch Peinemann Gewähr leisten, soweit diese Ansprüche über die Ansprüche, die die Gegenpartei gegen Peinemann hat, hinausgehen.

Artikel 33 Drittbegünstigtenklauseln

- 33.1 Alle Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -feststellende Bedingungen, die Peinemann im Zusammenhang mit den von Lieferanten, Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen entgegengehalten werden können, wird Peinemann auch der Gegenpartei entgegengehalten können.
- 33.2 Peinemann darf das Gerät (darunter mehr spezifisch die Erbringung von Dienstleistungen) jederzeit durch die Einschaltung von Dritten liefern, oder sich das Gerät bei Dritten insgesamt oder in Teilen beschaffen. Werden diese Dritten in Bezug auf das Gerät (darunter das Erbringen von Dienstleistungen), wofür sie von Peinemann eingeschaltet wurden, in Anspruch genommen, so können sich vorgenannte Dritte auf sämtliche in die vorliegenden AGB aufgenommenen Bestimmungen berufen, insbesondere solche, die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen zum Inhalt haben. Ferner können diese Dritten alle dem Vertrag zu entnehmenden Einreden geltend machen, als ob sie selbst Partei beim Vertrag wären.

D) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DIENSTLEISTUNGEN UND KUNDENDIENST

Werden Dienstleistungen, wie Montage- und Demontearbeiten oder anderweitig (Kunden-)Dienstleistungen erbracht, finden die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (auch) Anwendung auf den Vertrag.

Artikel 34 Preise von Montage- und Demontearbeiten und anderen Dienstleistungen

- 34.1 (De-)Montagearbeiten und andere Dienstleistungen, die Peinemann für die Gegenpartei ausführt, können zu einer festen Vertragssumme, zum Stundensatz (aufgrund von Ausführung in Regie), oder aber abgerechnet nach einer anderen messbaren und vereinbarten Einheit verrichtet werden. Der angegebene bzw. vereinbarte Preis versteht sich, sofern nachdrücklich nicht anders angegeben wurde, ohne Mehrwertsteuer oder andere staatliche Abgaben.
- 34.2 Der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen basiert auf einer Ausführung unter üblichen Umständen während der üblichen Arbeitszeiten. Peinemann ist berechtigt, der Gegenpartei für Überstunden, Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und andere außergewöhnliche Umstände zusätzliche Zuschläge in Rechnung zu stellen. Auch wenn die Erbringung von Dienstleistungen durch Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs von Peinemann lagen, nicht ohne Unterbrechung erfolgen kann oder auf andere Weise verzögert wird, ist Peinemann berechtigt, die daraus hervorgehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen (zu den dann geltenden Tarifen). Mehrkosten, die aus der Änderung der Sicherheitsvorschriften hervorgehen, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
- 34.3 Peinemann ist berechtigt, wenn die zu einer festen Vertragssumme erbrachten Dienstleistungen von den von der Gegenpartei erteilten Angaben abweichen und die Vertragssumme darauf basiert wurde, der Gegenpartei die daraus hervorgehenden Mehrkosten - um eine angemessene Gewinnspanne erhöht - in Rechnung zu stellen.
- 34.4 Werden Dienstleistungen länger als ein Jahr erbracht, ist Peinemann berechtigt, den Preis jährlich an einen marktgerechten Preis anzupassen.

Artikel 35 Verpflichtungen Peinemann

- 35.1 Peinemann wird alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachten und die Dienstleistungen fachmännisch erbringen.
- 35.2 Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, sind alle Zeiten, Zeiträume oder Zeitpläne in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen eine Annäherung und niemals bindend für Peinemann.
- 35.3 Peinemann wird die von der Gegenpartei an Peinemann erteilten Zeichnungen und/oder Spezifizierungen und/oder Anweisungen beachten und darf dabei der Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen vertrauen. Sollte sich herausstellen, dass diese Informationen falsch sind, haftet die Gegenpartei für die daraus hervorgehenden Folgen, darunter aufzuwendende (zusätzliche) Kosten, Verzögerung, Schaden usw.

Artikel 36 Verpflichtungen der Gegenpartei

- 36.1 Die Gegenpartei ist verantwortlich dafür bzw. wird auf eigene Rechnung und Gefahr veranlassen:
- die Konstruktion des Gebäudes, in dem, an dem, auf das, oder wozu das Gerät montiert wird, dafür geeignet ist;
 - eventuelle Zeichnungen und/oder Spezifizierungen und/oder Anweisungen, auf denen die von Peinemann zu erbringenden Dienstleistungen basieren, überprüft wurden und dass die angegebenen Maße und andere Angaben kontrolliert wurden;
 - dass die Arbeiten, die mit dem Auftrag von Peinemann bzw. dem Vertrag zusammenhängen bzw. dazu gehören, richtig und rechtzeitig ausgeführt werden;
 - dass die eigenen Vorschriften und Anweisungen der Gegenpartei rechtzeitig und vor Beginn der Arbeiten im Besitz von Peinemann sind, andernfalls ist Peinemann nicht verpflichtet, diese Vorschriften bzw. Anweisungen zu befolgen;
 - dass alle Hindernisse auf dem (Bau-)Gelände, auf dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, alle hinderliche Niveaunterschiede im Boden egalisiert werden und dass der Boden stark genug ist, um eine von Peinemann zu errichtende Konstruktion zu tragen;
 - dass der Ort, an dem die Dienstleistungen, insbesondere die (De-)Montagearbeiten, zu erbringen sind, für die Transportmittel von Peinemann erreichbar ist;
 - dass die Gegenpartei über alle für die zu erbringenden Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen verfügt;
 - dass die Gegenpartei alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachtet;
 - dass Licht und Kraftstrom in angemessener Nähe verfügbar sind und dass am Platz, wo gearbeitet wird, angemessene Arbeitsbedingungen gelten;

- j. dass die Arbeiten ohne Unterbrechungen und Behinderungen ausgeführt werden können, und dass keine anderen Arbeiten ausgeführt werden, die dies verhindern;
- k. dass geliefertes, aber (noch) nicht montiertes Gerät, sowie Werkzeuge von Peinemann, an dazu geeigneten und für Peinemann frei zugänglichen Standorten gelagert werden können;
- l. dass vor Ort kostenlos für (das Personal von) Peinemann geeignete Anlagen anwesend sind;
- m. dass von Peinemann montierte Gerüste und Gerüstkonstruktionen gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften geerdet sind bzw. werden;
- n. dass eventuell geschuldete Abgaben und Steuern, darunter *Precario* [niederländische Steuer, die man für Aushängeschilder und Überhänge bezahlt] rechtzeitig bezahlt werden und dass eventuell verpflichtete Anlagen, wie (Straßen-)Sperrungen und Beleuchtung angebracht wurden.
- 36.2 Erfüllt die Gegenpartei eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht vollumfänglich, gilt das als eine solche Nichterfüllung seitens der Gegenpartei, dass Peinemann berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen. Alle hieraus hervorgehenden Schäden seitens Peinemann gehen völlig auf Rechnung der Gegenpartei.
- Artikel 37 Übergabe und Gefahr**
- 37.1 Ab dem Zeitpunkt, an dem Peinemann das Gerät geliefert hat, haftet die Gegenpartei für Diebstahl, Unterschlagung, Verlust und Beschädigung des Geräts. Die Tatsache, dass Peinemann (noch) (De-)Montagearbeiten oder andere Dienstleistungen erbringt, die mit dem Gerät zusammenhängen, bedeutet nicht, dass Peinemann auch dafür verantwortlich ist.
- 37.2 Hat die Gegenpartei bei der Lieferung bzw. Übergabe des von Peinemann gelieferten bzw. montierten Geräts keine Fragen oder Bemerkungen, wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei das Gerät und die Konstruktion des Geräts genehmigt hat und dass die Übergabe erfolgt ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Peinemann eventuelle (nachträglich) aufgetretene Mängel umgehend mitzuteilen.
- 37.3 Die Gegenpartei haftet für Beschädigung und Verlust des Geräts und der Werkzeuge von Peinemann, die bei der Erbringung der Dienstleistungen benutzt wurden, sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit seitens Peinemann oder der Peinemann vertretenden Führungskräfte vorliegt.
- 37.4 Peinemann haftet nicht für Schäden an Gebäuden, sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit seitens Peinemann oder der Peinemann vertretenden Führungskräfte vorliegt.
- 37.5 Es ist der Gegenpartei untersagt, ohne Genehmigung von Peinemann eine von Peinemann ausgeführte Konstruktion zu ändern. Andernfalls erlischt jede eventuelle Garantie oder Haftung von Peinemann automatisch.
- Artikel 38 Vertragsende und Rückgabe des Geräts**
- 38.1 Ein Vertrag, der auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, endet von Rechts wegen nach Ablauf dieser Zeit.
- 38.2 Falls der Vertrag sich auf das Erbringen von Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit bezieht, können die Parteien den Vertrag schriftlich kündigen. Falls keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, werden die Parteien dabei eine Frist von einem (1) Monat beachten.
- 38.3 Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Vertrag zwischenzeitlich gekündigt werden kann, hat Peinemann Anspruch auf Erstattung von bereits aufgewendeten Kosten und entstandenen und zu belegenden Auslastungsverlusten.
- Artikel 39 Haftung und Versicherung**
- 39.1 Wenn eine zurechenbare Nichterfüllung des Vertrags seitens Peinemann vorliegt, wird Peinemann die Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt. Die Behebungspflicht beschränkt sich auf das Erbringen von Dienstleistungen, wie im Vertrag vereinbart wurde.
- 39.2 Die Haftung von Peinemann in Bezug auf eine eventuelle Nichterfüllung des Vertrags beschränkt sich auf die im obigen Artikel beschriebene Behebungspflicht.
- 39.3 Peinemann haftet niemals für Schäden, außer wenn der erlittene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Peinemann oder seitens der Peinemann vertretenden Führungskräfte verursacht wurde. Mit Ausnahme von Vorsatz von Peinemann selbst ist die Haftung von Peinemann für Verzögerungsschaden, Obhutsschaden und Schaden an der (zu hebenden bzw. gehobenen) Ladung und/oder Last, sowie für Betriebs-, Folge- oder indirekten Schaden jedoch jederzeit ausgeschlossen. Es ist der Gegenpartei bekannt, dass die zu hebende und/oder hochzuwindende Last niemals von Peinemann versichert wird und dass Peinemann für
- irgendwelche Schäden an der zu hebenden und/oder hochzuwindende Last, aus welchem Grund auch immer, nicht haftet. Die Gegenpartei hat die zu hebende und/oder hochzuwindende Last jederzeit selbst zu versichern. In allen Fällen, in denen Peinemann trotz der Bestimmung dieses Artikels verpflichtet ist, Schadensersatz zu zahlen, wird dieser Schadensersatz den Betrag, der Peinemann oder einem Dritten gemäß dem betreffenden Versicherungsvertrag geleistet wird, niemals überschreiten. Die Schadensersatzpflicht von Peinemann ist außerdem, unbeschadet der anderen Bestimmungen des vorliegenden Artikels, entweder der Höhe nach beschränkt auf den im Vertrag genannten Betrag, oder - wenn oben genannte Betrag diesen Betrag überschreitet - auf einen Höchstbetrag von 25.000,00 €.
- 39.4 Jede Forderung gegen Peinemann, außer den Forderungen, die von Peinemann ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, erlischt durch den bloßen Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen dieser Forderung.
- 39.5 Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -feststellende Bedingungen, die Peinemann im Zusammenhang mit den von Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen von Peinemann gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen entgegengehalten werden können, wird Peinemann auch der Gegenpartei entgegengehalten können.
- 39.7 Die Gegenpartei wird Peinemann und ihren Arbeitnehmern gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch Peinemann Gewähr leisten, soweit diese Ansprüche über die Ansprüche, die die Gegenpartei gegen Peinemann hat, hinausgehen.
- 39.8 Stellt Peinemann bei der Vermietung des Geräts einen Fahrer oder anderes Personal zur Verfügung, arbeiten der oben genannte Fahrer und/oder das andere Personal unter der vollen Verantwortung und auf Gefahr der Gegenpartei, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Artikel 40 Drittbegünstigtenklausel**
- 40.1 Peinemann darf jederzeit Dienstleistungen entweder ganz oder aber teilweise durch die Einschaltung Dritter erbringen. Werden diese Dritten (außerhalb des Vertrags) in Bezug auf die Dienstleistungen, für die sie von Peinemann eingeschaltet wurden, in Anspruch genommen, so können sich vorgenannte Dritte auf sämtliche in die vorliegenden AGB aufgenommenen Bestimmungen berufen, insbesondere solche, die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen zum Inhalt haben. Ferner können diese Dritten alle dem Vertrag zu entnehmenden Einreden geltend machen, als ob sie selbst Partei beim Vertrag wären.
- 40.2 Alle haftungsbeschränkenden, haftungsausschließenden oder haftungsfeststellenden Bedingungen, die Peinemann von Peinemann eingeschalteten Dritten entgegengehalten werden können, wird Peinemann auch der Gegenpartei entgegengehalten können.